

Hauptsatzung der Stadt Holzminden vom 28.09.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.05.2026

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 27.09.2022, zuletzt geändert durch Beschluss vom 05.05.2026 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen 'Stadt Holzminden', die Ortschaft Neuhaus im Solling 'Stadt Holzminden - Ortschaft Neuhaus im Solling -', die Ortschaft Silberborn die Bezeichnung 'Stadt Holzminden - Ortschaft Silberborn - ' und die Ortschaft Mühlenberg die Bezeichnung 'Stadt Holzminden – Ortschaft Mühlenberg'.
- (2) Nach § 14 Abs. 3 NKomVG hat die Stadt Holzminden die Rechtsstellung einer selbstständigen Gemeinde.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt auf blauem Grund drei aus Quadern gefügte, von roten Spitzdächern mit goldenen Spitzen gekrönte Türme. Die beiden schlanken, seitlichen Türme mit je einem Rundbogenfenster überragen den mittleren, der zwei Fenster aufweist. Im Vordergrund erhebt sich ein Palisadenzaun. Die Flügel des in der Mitte befindlichen Rundbogentores sind weit nach außen geöffnet. In der blauen Türöffnung schreitet ein weißer, gold gekrönter und rot gezügelter Löwe aufrecht nach rechts.
- (2) Die Farben der Flagge sind weiß-blau.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Stadt Holzminden".

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 15.000 € übersteigt, über solche Rechtsgeschäfte zwischen 5.001 und 15.000 € der Verwaltungsausschuss und über solche bis 5.000 € die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 5.000 € nicht übersteigt.

§ 4 Ortsräte

- (1) Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
 - a) Neuhaus im Solling
 - b) Silberbornbilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft
 - a) Neuhaus im Solling 11
 - b) Silberborn 9.
- (3) Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Ortsrat neben den in § 93 Abs. 1 NKomVG genannten Aufgaben folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zur Entscheidung übertragen:
 - a) Die mit dem Tourismus zusammenhängenden Angelegenheiten, z.B. Herausgabe von Prospekten, Werbemaßnahmen, Gästebetreuung,
 - b) Verwendung von Beträgen, die für die Ortschaft gespendet wurden.
- (4) Abweichend von § 94 Abs. 1 und § 85 Abs. 1 NKomVG werden Umfang und Inhalt der Entscheidungs- und Anhörungsrechte des Ortsrates wie folgt geregelt: Der Ortsrat ist zu allen wichtigen Fragen, die die Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 1. Personalangelegenheiten von Bediensteten, die überwiegend in der Ortschaft tätig sind,
 2. Bestellung des Ortsbrandmeisters zum Ehrenbeamten,
 3. Förderung von kulturellen Veranstaltungen (Ausstellungen, Laienspiel, Volksmusik, Konzerte, literarische Vereinigung usw.),
 4. Verwendung der Erträge von Stiftungen, soweit die Stiftungssatzungen dies zulassen,
 5. Erlass, Aufhebung und Änderung von Satzungen mit örtlich beschränktem Wirkungskreis,
 6. Ehrung von Bürgern, die in der Ortschaft wohnen.
- (5) Die Gebietsänderungsverträge behalten ihre Gültigkeit, sofern sie den gesetzlichen Bestimmungen die Ortschaft betreffend (§§ 91 bis 95 NKomVG) oder dieser Hauptsatzung nicht entgegenstehen.

§ 5

Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher

- (1) Die frühere Gemeinde Mühlenberg bildet eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.
- (2) Abweichend von § 96 Absatz 1 Satz 1 NKomVG wird der Vorschlag, auf Grund dessen der Rat die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher bestimmt, durch eine rein passive Briefwahl, angelehnt an die Regelungen zur Direktwahl nach dem Nds. Kommunalverfassungs- und Kommunalwahlrecht, ermittelt.
Hierbei gibt es folgende Abweichungen:
 - Die Wählbarkeit richtet sich nach § 49 NKomVG.
 - Die Bewerberinnen und Bewerber haben ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers in einem von der Stadt Holzminden ausgegebenen Formular zu erklären. Weitere Unterlagen sind nicht erforderlich.
 - Die Wahlunterlagen werden allen Wahlberechtigten ohne vorherige Anforderung zugesandt.
 - Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Stadtwahlleitung spätestens am 5. Tag nach dem Wahltag. Das Ergebnis wird öffentlich bekannt gegeben.
 - Die Bewerberin oder der Bewerber mit den meisten Stimmen wird dem Rat zur Bestimmung der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers vorgeschlagen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.

§ 6

Allgemeine Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Mit der allgemeinen Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird eine bei der Stadt Holzminden beschäftigte Person gemäß § 81 Absatz 3 Satz 2 NKomVG beauftragt.

§ 7

Verwaltungsausschuss

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und den Beigeordneten die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG mit beratender Stimme an.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Für sie gilt § 41 NKomVG entsprechend.

§ 8

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten gem. § 81 Abs. 2 NKomVG bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich

der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister / stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 9

Personalangelegenheiten – Übertragung von Zuständigkeiten

Gemäß § 107 Absatz 4 Satz 1 NKomVG wird dem Verwaltungsausschuss die Entscheidung über Ernennungen, Versetzungen in den Ruhestand und Entlassungen von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 11 und A 12 Niedersächsisches Besoldungsgesetz (NBesG) übertragen. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die Entscheidung über Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassungen von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 10 NBesG übertragen. Im Übrigen entscheidet der Rat der Stadt Holzminden.

§ 10

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 11

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie ortsübliche und öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes vorgeschrieben ist – im Internet unter der Adresse

<https://www.holzminden.de/politik-verwaltung/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen>

verkündet. Auf die Bereitstellung wird unter Angabe des Bereitstellungstages und der Internetadresse in der Tageszeitung „Täglicher Anzeiger Holzminden“ nachrichtlich hingewiesen.

- (2) Dies gilt nicht, soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist; in diesem Fall erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich in der in Abs. 1 genannten Tageszeitung, soweit keine andere Form vorgeschrieben ist. Zusätzlich erfolgt die Bereitstellung im Internet unter der in Absatz 1 genannten Adresse.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie bei der Stadt Holzminden während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen gem. Absatz 1 auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Die Dauer der Auslegung beträgt einen Monat, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht. Gleiches gilt für öffentliche Zustellungen. Die Dauer des Aushangs beträgt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

§ 12

Einwohnerversammlungen / Bürgerversammlungen / Anliegerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 11 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 13

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahmen unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 in NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt, sind nur zulässig, wenn diese Person eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zweck der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung der Stadt Holzminden tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Holzminden tritt zum 01.06.2026 in Kraft.

37603 Holzminden, den 06.05.2026

(D. S.)

S T A D T H O L Z M I N D E N

Der Bürgermeister
In Vertretung

Alena Frieze

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Holzminden wurde am 09.05.2026 im TAH verkündet.